

Betriebssatzung für das Wasserwerk Möglingen

*(In der redaktionell ergänzten Fassung der Änderungen
vom 29.09.2016)*

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Möglingen am 05.10.2000 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 ¹⁾

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Möglingen wird unter der Bezeichnung Wasserwerk Möglingen als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) *entfallen*

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Dies sind insbesondere:

1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
2. die Ernennung, Anstellung und Entlassung von leitenden Beamten und Angestellten, zu denen mindestens die Betriebsleiter des Eigenbetriebs zählen. Das Einvernehmen mit dem Bürgermeister ist erforderlich,
3. der Erlass von Satzungen,
4. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten, zu denen auch die Bediensteten des Eigenbetriebs zählen,
5. die Einrichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen sowie Beteiligungen im Zusammenhang mit dem Eigenbetrieb,
6. die Umwandlung der Rechtsform,

7. die Festsetzung von Abgaben,
8. die Stundung von Ansprüchen, soweit der Betrag im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt,
9. der Beitritt zu Zweckverbänden und Austritt aus ihnen,
10. die wechselseitigen Darlehensgewährungen zwischen Gemeinde und Eigenbetrieb,
11. die Festsetzung der allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen (Entgelte für den Wasserbezug, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostensätze usw.) und den Abschluss von Sonderabnahmeverträgen,
12. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 S. 2,
13. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seine Änderungen,
14. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung eines Jahresgewinnes oder die Deckung eines Jahresverlustes.

§ 3 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Betriebsausschuss ist der Technische Ausschuss.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über
 1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb zwischen 30.000 Euro und 150.000 Euro im Einzelfall liegt,
 2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von 30.000 Euro bis 150.000 Euro im Einzelfall, unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder des Erfolgsplans handelt,
 3. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 30.000 Euro bis 150.000 Euro beträgt,

4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bei einem Wert von 30.000 Euro bis 150.000 Euro im Einzelfall,
5. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, bei einem Wert von 2.500 Euro bis 25.000 Euro im Einzelfall,
6. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall zwischen 2.500 Euro und 25.000 Euro liegt,
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 2.500 Euro aber nicht mehr als 10.000 Euro oder wenn die Laufzeit des Vertrags mehr als 2 Jahre beträgt,
8. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Wasserbezugsverträgen,
9. die Bestellung anderer als der in Abs. 3 Nr. 6 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften, wenn der Betrag oder Wert zwischen 2.500 Euro und 25.000 Euro im Einzelfall liegt,
10. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung 2.500 bis 25.000 Euro beträgt,
11. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 2.500 bis 25.000 Euro beträgt,
12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von weniger als 25.000 Euro,
13. den Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Ansprüchen des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall 2.500 Euro bis 15.000 Euro beträgt,
14. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten ab Vergütungsgruppe V b BAT soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung bis zu 12 Monaten handelt,
15. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Eingruppierung) bei Angestellten ab Vergütungsgruppe V b BAT,
16. die Festsetzung der Vergütung oder des Lohns bei nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten oder Arbeitern, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht,
17. die Zustimmung zu Mehraufwendungen im Einzelfall von 5.000 Euro bis 15.000 Euro des Erfolgsplans und Vermögensplans und wenn die Mehraufwendungen nicht unabweisbar sind.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus dem kaufmännischen und dem technischen Betriebsleiter. Kaufmännischer Betriebsleiter ist der Fachbeamte für das Finanzwesen. Der technische Betriebsleiter ist der jeweilige Leiter des Bauamts. Erster Betriebsleiter ist der Fachbeamte für das Finanzwesen. Stellvertreter des kaufmännischen Betriebsleiters ist der jeweilige Stellvertreter des Fachbeamten für das Finanzwesen. Stellvertreter des technischen Betriebsleiters ist der jeweilige Stellvertreter des Bauamtsleiters.
- (2) Das Wasserwerk wird von der Betriebsleitung vertreten. Vertretungsberechtigt ist jeder der beiden Betriebsleiter allein.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 16.10.1980 in der Fassung vom 08.10.1981 außer Kraft.

Möglingen, den 16.10.2000

Weigele
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Diese Satzung wurde am 16.03.2000 in den „Möglinger Nachrichten“ Nr. 11/2000 öffentlich bekannt gemacht.

Verfahrensvermerk:

- 1) In der mit der 1. Satzungsänderung vom 29.09.2016 (§ 1 Abs. 14 entfallen) zum 01.01.2017 gültig gewordenen Fassung (Veröffentlichung „Möglinger Nachrichten“ Nr. 40/2016 vom 06.10.2016)